

Kantonale Richtlinien

zur

Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen

(BFF)

(Erstellung, Beurteilung und Genehmigung von Vernetzungsprojekten)

basierend auf

Direktzahlungsverordnung, DZV, vom 23. Oktober 2013, SR 910.1
Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamts für Landwirtschaft, vom
8. Juli 2014

Genehmigt durch das Bundesamt für Landwirtschaft am 26. August 2015

Version 3.5 vom 6. Juli 2017
(mit redaktionellen Anpassungen an die Vorgaben der DZV)

Gültig ab 1.1.2015

Kontaktpersonen:

Andreas Zehnder, Landwirtschaftsamt

Petra Bachmann, Planungs- und Naturschutzamt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsätze für die Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen	3
3	Ziele von Vernetzungsprojekten, Synergien, Abgrenzung zu NHG	4
3.1	Ziele	4
3.2	Synergien	4
3.3	Abgrenzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz NHG	5
4	Projektperimeter	5
5	Ist-Zustand	5
6	Wirkungs- und Umsetzungsziele	6
6.1	Ausgewählte Ziel- und Leitarten	6
6.2	Wirkungsziele	7
6.3	Umsetzungsziele	7
6.4	Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von wichtigen Ziel- und Leitarten in Vernetzungsprojekten	8
7	Plan Soll-Zustand	8
8	Umsetzungskonzept	9
9	Finanzierung, Beitragsansätze	10
10	Prüfung, Kontrolle und Weiterführung von Vernetzungsprojekten	10
	Anhang 1: Grundlagen (Verordnungen, Weisungen), Abkürzungen	11
	Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	12
	Anhang 3: Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von wichtigen Ziel- und Leitarten in Vernetzungsprojekten	13
	Anhang 4: Checkliste zur Genehmigung der Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen	17

Gemäss § 55a der kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000 ist das Landwirtschaftsamt unter Beizug des Planungs- und Naturschutzamtes (PNA) zuständig für die Festlegung dieser kantonalen Richtlinien zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Diese Richtlinien sind bei allen Vernetzungsprojekten anzuwenden, welche ab 1.1.2015 neu gestartet werden oder welche ab 1.1.2015 für eine weitere Projektphase bewilligt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei allen Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, ist die weibliche Form mitgemeint.

1 Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien enthalten die Kriterien und Mindestanforderungen für die Vernetzung und das Vorgehen zur Beurteilung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen.

Sie ergänzen die bestehenden Vorgaben zur Vernetzung auf Bundesebene, das heisst:

- Die Bestimmungen der DZV (Art. 61 und 62 sowie Anhang 4B) zur Vernetzung von BFF
- Die Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes vom Januar 2015

Weitere kantonale Zuständigkeiten werden in § 55a bis 55g der kantonalen Landwirtschaftsverordnung geregelt.

2 Grundsätze für die Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen und Auflagen der Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes, insbesondere die Beschreibung der Projektetappen, die Anforderungen an die erforderlichen Berichte, die Kriterien zur Prüfung der Vernetzungsprojekte durch den Kanton sowie die möglichen Massnahmen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten.

Die kantonsspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten werden im vorliegenden Dokument aufgeführt, insbesondere die für den Kanton Schaffhausen geltenden Mindestmassnahmen für die einzelnen BFF-Typen (qualitative Umsetzungsziele) in Anhang 3 dieser Richtlinien und die kantonale Checkliste zur Prüfung von Vernetzungsprojekten in Anhang 4 dieser Richtlinien.

Im Kanton Schaffhausen kommen als Träger für Vernetzungsprojekte folgende Institutionen in Frage: Kanton, Gemeindeverbände, einzelne Gemeinden, Stiftungen oder öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen (§ 55b und 55c, Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000).

Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung und Erarbeitung des Projektberichts, die Restfinanzierung, die Durchführung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes (inkl. Betreuung, Information und Beratung der Bewirtschafter) sowie die Berichterstattung über das Vernetzungsprojekt gegenüber dem Kanton.

Der Kanton kann, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, eigene Vernetzungsprojekte realisieren und die Restfinanzierung sicherstellen, insbesondere bei Vorranggebieten für Biotopschutz und Ökoausgleichsmassnahmen gemäss kantonalem Richtplan. Diese Projekte werden durch das Planungs- und Naturschutzamt (PNA) erstellt und betreut.

Vernetzungsprojekte werden grundsätzlich für eine Periode von 8 Jahren bewilligt. Gemäss Art. 62 Abs. 4 DZV kann von dieser Projektdauer abgewichen werden, wenn dies eine Koordination mit anderen Vernetzungsprojekten und mit Landschaftsqualitätsprojekten erfordert. Der Bewirtschafter muss die angemeldeten Flächen bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend den Bedingungen und Auflagen des Vernetzungsprojekts bewirtschaften. Ausnahmen sind nur möglich bei Pachtlandverlusten. Bei einer Hofübergabe müssen bei einer Nichtweiterführung der Vereinbarungen die Beiträge vom vorherigen Bewirtschafter gemäss Anhang 8 DZV gekürzt werden. Bunt- und Rotationsbrachen, die vor dem Projektende umgebrochen werden, sind flächengleich auf dem Betrieb bis zum Projektende zu ersetzen.

Sämtliche Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen werden zwecks Koordination gemäss Art. 62 Abs. 4 DZV auf Ende 2021 terminiert, das heisst neue Projekte werden für eine erste verkürzte Phase bis zu diesem Datum bewilligt. Das Gleiche gilt auch für Verlängerungen von bestehenden Projekten. Da die erste Phase des Landschaftsqualitätsprojektes für den Kanton Schaffhausen (LQPSH) auch im Jahr 2021 endet, können ab 2022 alle Vernetzungsprojekte und das LQPSH

für eine weitere Bewilligungsphase synchron bewilligt werden. Damit sollen Synergien bei der Anpassung von Bewirtschaftungsmassnahmen ermöglicht werden, um generell administrative Vereinfachungen in den Abläufen dieser Projekte zu erreichen.

3 Ziele von Vernetzungsprojekten, Synergien, Abgrenzung zu NHG

3.1 Ziele

Die landschaftstypische Lebensraumvielfalt und die Vernetzung der verschiedenen Lebensräume auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kanton Schaffhausen soll gefördert werden.

Die Massnahmen eines Vernetzungsprojekts müssen auf lokal vorkommende Ziel- und Leitarten ausgerichtet und abgestimmt sein. Sind in einem Projektgebiet national prioritäre Arten vorhanden, die mit BFF gefördert werden können, sind diese zwingend im Vernetzungsprojekt als Zielarten zu berücksichtigen (vergl. Kapitel 6.1 dieser Richtlinien). Die landwirtschaftlich relevanten Ziel- und Leitarten für die Schweiz werden umfassend auf der Homepage von Agroscope umschrieben (http://www.agroscope.admin.ch/ziel-leitarten/00631/index.html?lang=de#sprungmarke0_32). Die BFF in Vernetzungsprojekten sind primär entlang von Gewässern, Wildtierkorridoren, Wäldern und bei bestehenden Schutzobjekten innerhalb des Projektperimeters anzulegen, wenn dies nicht im Widerspruch zu den gesetzten Zielen (Förderung der bezeichneten Ziel- und Leitarten) steht.

3.2 Synergien

Synergien zu folgenden Projekten und Programmen sind zu überprüfen und wenn möglich anzustreben sowie in Vernetzungsprojekten zu integrieren:

- geplante und existierende Projekte im Ressourcenschutz (z.B. GSchG Art. 62a, Nitratreduktion; LwG Art. 77a und b, Ressourcenprojekte),
- Landschaftsqualitätsprojekte nach Art. 63 und 64, DZV,
- Landschaftsplanungen (Landschaftsentwicklungskonzepte LEK),
- Projekte zur Ausscheidung des Gewässerraums (gemäss Gewässerschutzgesetzgebung)
- Trockenwiesen und –weiden (TWW) gemäss Trockenwiesenverordnung vom 31. Januar 2010). TWW-Objekte, die innerhalb des Vernetzungssperimeters liegen, sind fachgerecht zu pflegen.
- Artenförderungsprogramme sowie weitere mögliche Programme in den Anwendungsbereichen von Vernetzungsprojekten.

Synergien zu Projekten und Programmen des regionalen Naturparks Schaffhausen gemäss Art. 23e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, NHG, vom 1. Juli 1966 sind zu überprüfen und wenn möglich anzustreben sowie in Vernetzungsprojekten zu integrieren

Bei der Erarbeitung von Vernetzungsprojekten sind mögliche Synergien mit Renaturierungsprojekten ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, wie Waldrandaufwertungen, Bachrenaturierungen u.ä. zu überprüfen. Die Pflege von Naturschutzgebieten ist gegebenenfalls auch auf die Bedürfnisse der Zielarten abzustimmen.

Synergien zu angrenzenden Vernetzungsprojekten sind zu prüfen und wenn notwendig anzuwenden, Informationen zu diesen Projekten sind beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen oder direkt bei den Trägerschaften der entsprechenden Vernetzungsprojekte einsehbar. Eine Übersicht des Landwirtschaftsamtes über die Bedingungen und Auflagen für einzelne BFF-Typen in den verschiedenen Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen ermöglicht die Koordination mit benachbarten Vernetzungsprojekten. Diese Zusammenstellung erscheint erstmals auf Januar 2016 und wird jährlich jeweils im Januar aktualisiert.

Eine Auswahl an vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen ist in Anhang 3 dieser Richtlinien aufgeführt. Werden andere projektspezifische Auflagen gemacht, so sind diese durch das Landwirtschaftsamt und nach Rücksprache mit dem PNA auf die Gleichwertigkeit mit den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu überprüfen.

Die vorgesehenen Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften im Bereich des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes stehen. Sie dürfen keine anderen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bedrohen.

3.3 Abgrenzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG

Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumsansprüchen benötigen spezifische Biotopschutz- und Artenförderungsmaßnahmen, welche im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt und durch dieses finanziert werden. Sind im Perimeter des Vernetzungsprojekts Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), so haben die in den entsprechend abgeschlossenen NHG-Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität. Das PNA überprüft bei der Projektgenehmigung sowie bei der Zwischen- und Schlussberichterstattung nach 4 resp. 8 Jahren, ob diese Synergien mit den Bestimmungen des NHG gewährleistet sind.

4 Projektperimeter

Der Perimeter eines Vernetzungsprojektes umfasst in der Regel eine oder mehrere Gemeinden, im Minimum aber eine abgeschlossene Landschaftskammer oder er schliesst eine Lücke zwischen bestehenden Vernetzungsprojekten.

5 Ist-Zustand

Der Ist-Zustand ist in der Projekteingabe zu beschreiben, die wichtigsten Grundlagen aus der untenstehenden Liste sind zudem kartographisch darzustellen. Der Projektperimeter ist gegebenenfalls in einheitliche Landschaftsräume zu unterteilen.

Liste der für die Erhebung des Ist-Zustandes zu berücksichtigenden Grundlagen:

- Resultate von Felderhebungen im Rahmen des Vernetzungsprojektes
- Wildtierkorridore
- Richtplan (Schutzzonen und -objekte von internationaler, nationaler und kantonaler Bedeutung, Vorranggebiete für Biotopschutz und ökologischen Ausgleich)
- Kantonale Grundlageninventare (Heckenkataster, Inventar der Trockenstandorte, TWW, Reptilieninventar, Amphibieninventar), falls vorhanden
- Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung
- Bericht Orniplan 2012: Evaluation der Handlungsarten für Artförderprojekte im Kanton Schaffhausen.
- Zonenpläne (Gewässer, Feldgehölze, Wald, Bauzonen, Gewässerschutzzonen, Sömmerungsgebiete)
- Kommunale Naturschutzinventare (Schutzzonen und -objekte von kommunaler Bedeutung), falls vorhanden
- Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
- Bestehende BFF inkl. Angaben zum Typ und zur Qualität
- Je nach Projektgebiet können weitere Konzepte und Grundlagen beigezogen werden (z.B. Materialabbaukonzept)
- Bekannte Vorkommen ausgewählter Ziel- und Leitarten (siehe Kapitel 6.1)
- Defiziträume

- Eventuell je nach Projekt weitere Grundlagen und Konzepte

Die Ergebnisse von sämtlichen verwendeten Grundlagen sind zu prüfen und gegebenenfalls durch weitere Feldaufnahmen zu ergänzen,

Bei grossflächigen Projekten mit mehreren Landschaftsräumen ist der flächenmässige Anteil der einzelnen BFF-Typen und der naturnahen Objekte separat pro Landschaftsraum auszuweisen.

6 Wirkungs- und Umsetzungsziele

Für jedes Vernetzungsprojekt sind Ziele zu formulieren, die auf den unter Kapitel 5 aufgeführten Grundlagen basieren. Die Ziele berücksichtigen die vorhandenen ~~Potential~~ Naturwerte und das Entwicklungspotenzial des aufzuwertenden Gebietes für Flora und Fauna. Man unterscheidet zwischen **Wirkungszielen** (welche Wirkung will erreicht werden; nicht direkt beeinflussbare Grössen, z.B. "mehr Laubfrösche"), den **quantitativen Umsetzungszielen** (welche zusätzlichen BFF-Typen sollen realisiert werden; z.B. drei neue Hecken als Sommerlebensraum für Laubfrösche) sowie den **qualitativen Umsetzungszielen** (welche Zusatzbedingungen braucht es, die entweder über die normale Bewirtschaftung von BFF hinausgehen oder eine bestimmte Lage voraussetzen; z.B. Ergänzung der Hecken mit geeigneten Strukturen). Die Zusatzbedingungen und Umsetzungsziele richten sich nach den Ansprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten, d.h. nach den Wirkungszielen.

Die Ziele sollen nach dem "SMART"-Prinzip aufgestellt werden, d.h.

- **S**pezifisch: Die Ziele müssen exakt formuliert und auf das System bezogen sein.
- **M**essbar: Die Zielerreichung muss überprüft werden können; dies gilt für quantitative wie für qualitative Ziele.
- **A**traktiv: Die Ziele sollen lohnenswert und herausfordernd, vermittelbar und verständlich sein.
- **R**ealistisch: Über den Erfolg des Projekts und auch die finanzielle Weiterführung entscheidet der Grad der Zielerreichung. Zwar müssen die Ziele herausfordernd sein (siehe oben), aber sie sollen auch erreichbar sein.
- **T**erminiert: Jedes Ziel muss eine Zeitvorgabe haben, bis wann es erreicht werden soll. Es empfiehlt sich bei grösseren Vorhaben, Teilziele nach denselben Vorgaben zu formulieren.

6.1 Ausgewählte Ziel- und Leitarten

Für jeden abgegrenzten Landschaftsraum sollen mindestens eine Zielart und zwei Leitarten bezeichnet werden, die vorrangig gefördert werden sollen. Die Auswahl und das effektive und potentielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten müssen durch Felderhebungen überprüft und im Projektbericht dokumentiert werden. Wenn bereits aktuelle Daten, die nicht älter als acht Jahre sind, aus wissenschaftlichen Erhebungen vorhanden sind (vgl. Kapitel 5, Ist-Zustand), sind diese als Ergänzung zu den Felderhebungen zu dokumentieren. Dadurch können die Felderhebungen auf potentiell wertvolle Flächen, die im Vernetzungsprojekt aufgewertet werden sollen, konzentriert werden.

Zielarten sind stark gefährdete Arten, die im besonderen Masse auf Biotopvernetzung angewiesen sind. Das Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der Art selbst, beispielsweise die Heidelerche auf den Randenhochflächen. Wenn im Perimeter Zielarten aus dem Bericht Orniplan 2012 „Evaluation der Handlungsarten für Artförderprojekte im Kanton Schaffhausen“ vorkommen, so sind diese bei der Auswahl zwingend zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Zielarten sind zudem die Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung zu berücksichtigen.

Leitarten kommen in einem bestimmten Landschaftstyp charakteristischerweise, stetig und häufiger vor als in anderen Landschaftsräumen. Das Schutz- und Entwicklungsziel beinhaltet die Aufwertung der Landschaft als Lebensraum der Arten. Beispielsweise ist die Feldgrille eine Leitart für die extensiv genutzten Wiesen auf dem Randen. Bei der Auswahl der Leitarten sind die Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Ziel- und Leitarten ist auf die unterschiedlichen Lebensraumansprüche und auf den Raumbedarf zu achten. Es empfiehlt sich, nicht drei Vogelarten auszuwählen, sondern beispielsweise eine Vogel-, eine Reptilien- und eine Tagfalterart zu bestimmen. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten und deren effektive und potentielle Vorkommen muss entweder aufgrund von aktuellen Daten aus wissenschaftlichen Erhebungen (vergl. Kapitel 3.1 dieser Richtlinien) oder aufgrund von Erhebungen vor Ort im Projektbericht dokumentiert werden.

Das PNA überprüft bei der Projekteingabe, ob die vorgeschlagenen Ziel- und Leitarten gemäss der Zielformulierung nach dem "SMART"-Prinzip erfolgt sind und ob diese Arten für die Lebensräume des Vernetzungspereimeters förderungswürdig sind.

6.2 Wirkungsziele

Die Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Für jede gewählte Ziel- und Leitart wird im Projektbericht aufgezeigt, ob sie erhalten oder gefördert werden soll. Mit Felderhebungen muss sichergestellt werden, dass die gewählten Ziel- und Leitarten im Perimeter vorkommen oder das Potential für eine spontane Wiederbesiedlung besteht. Die Wirkungsziele sollen realistisch sein. Das Erreichen der Wirkungsziele ist aber keine Voraussetzung für die Bewilligung der Projektverlängerung. Zudem wird bei Projektende die Überprüfung der Wirkungsziele mit quantitativ messbaren Daten zur Bestandesentwicklung der Ziel- und Leitarten nicht explizit erwartet, da der Aufwand dazu zu gross ist und kaum finanziert werden kann. Eine mögliche Erfolgskontrolle, sofern finanzierbar, kann sich deshalb auf einzelne repräsentative Arten beschränken. Sofern vorhanden, sollten quantitative Angaben (z.B. Erhebungen von lokalen Naturschutzvereinen) in die Berichterstattung einfließen.

6.3 Umsetzungsziele

Die Umsetzungsziele werden in quantitative und qualitative Umsetzungsziele aufgeteilt und beschreiben die vorgesehenen Massnahmen im Projektperimeter. Das heisst, die Typen der zu fördernden Biodiversitätsflächen, ihre minimale Quantität und Qualität sowie ihre Lage sind zu beschreiben. Sie sind so festzulegen, dass sie den Ansprüchen der ausgewählten Arten, resp. der Wirkungsziele genügen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. in einem bestimmten Gebiet 4 neue dornenstrauchreiche Hecken zur Förderung des Neuntöters gepflanzt werden oder 2 ha Buntbrachen zur Förderung der Grauammer angelegt werden. Es muss zudem nachvollziehbar hergeleitet werden können, welche Zusatzbedingungen für welche Arten geeignet sind.

Die Zielformulierung hat ebenfalls nach dem "SMART"-Prinzip zu erfolgen.

Es sind folgende quantitative Umsetzungsziele zu definieren:

- Für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ist ein Zielwert pro Zone von mindestens 5% der LN als ökologisch wertvolle¹ BFF gemäss DZV, Anhang 4, Kapitel B, Punkt 2.2 anzustreben.
- Für weitere Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von mindestens 12% der LN in der Talzone und 14% der LN in der Hügelzone als BFF vorgegeben werden, wovon mindestens 50% ökologisch wertvoll sein müssen.
- Sind diese Flächenziele in einem Projekt erreicht, muss keine weitere Steigerung angestrebt werden. Dann reicht als weitere Zielformulierung auch, dass an der Qualität der bestehenden

¹ Als ökologisch wertvolle BFF gelten gemäss Anhang 4, Kapitel B, Punkt 2.2 der DZV Flächen, welche die Qualitätskriterien für Qualitätsstufe II gemäss Art. 59 DZV und Anhang 4, Kapitel A der DZV erfüllen, dazu Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, artenreiche Säume auf Ackerland sowie Flächen, die gemäss den Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden.

Flächen gearbeitet wird. Nach Möglichkeit sollen auch Flächen ausserhalb der LN in das Konzept einbezogen werden (Gewässer, Waldränder, Naturschutzgebiete). Dabei sollen die geplanten Massnahmen zur Neuanlage oder Aufwertung in derselben Weise dargestellt werden.

Qualitative Umsetzungsziele sind insofern zu definieren, dass zusätzliche Bewirtschaftungsmassnahmen für die einzelnen BFF-Typen bestimmt werden, welche über die DZV-Anforderungen hinausgehen und den Lebensraumsprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten gerecht werden.

6.4 Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von wichtigen Ziel- und Leitarten in Vernetzungsprojekten

Verschiedene Bewirtschaftungsmassnahmen für einzelne BFF-Typen sind in Anhang 3 zu diesen Richtlinien als Mindestanforderungen für Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen zur Auswahl vorgegeben. In jedem Vernetzungsprojekt ist pro BFF-Typ mindestens eine Massnahme für die Vernetzung zu definieren, wobei es bei den extensiven, resp. wenig intensiven Wiesen und den Hochstamm-Feldobstbäumen folgende Zusatzbedingungen gibt:

1. Bei extensiven und wenig intensiven Wiesen in Vernetzungsprojekten ist als Grundsatz bei jedem Schnitt ein Altgrasstreifen von 10% der Fläche der Bewirtschaftungseinheit bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. In projektspezifisch begründeten Fällen (z.B. Flächen mit Hochstamm-Obstbäumen, spezielle Bedürfnisse für Ziel- und Leitarten etc.), insbesondere aber bei Bewirtschaftungseinheiten, die aus einer oder mehreren Grundbuchparzellen oder Teilen davon bestehen und kleiner als 10 Aren sind, kann auf den Altgrasstreifen verzichtet werden. Bei Verzicht muss jedoch mindestens eine weitere Massnahme nach Anhang 3 als Mindestanforderung für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen bezeichnet werden. Projektspezifisch und je nach Ziel- und Leitarten können stattdessen auch weitere, gleichwertige Vernetzungsaufgaben für extensive und wenig intensive Wiesen definiert werden. Der Altgrasstreifen kann bei jedem Schnitt gewechselt werden, darf aber höchstens ein Jahr ununterbrochen am selben Standort belassen werden (vergl. entsprechende Bestimmungen in Anhang 3).

Diese Massnahme ist bei bestehenden Vernetzungsprojekten spätestens bei Ablauf einer Vernetzungsperiode, resp. bei einem Gesuch für eine weitere Vernetzungsperiode einzuführen. Die Projektträgerschaft kann diese Massnahme auch während einer laufenden Vernetzungsperiode, z.B. anlässlich der Einreichung des Zwischenberichtes an das Landwirtschaftsamt, beantragen. Dies erfordert aber gleichzeitig eine umfassende Information der Bewirtschafter durch die Projektträgerschaft.

2. Das Anbringen von artspezifischen Nistkästen bei Hochstamm-Feldobstbäumen muss zwingend mit einer anderen Massnahme für Hochstamm-Feldobstbäume kombiniert werden. Artspezifische Nistkästen sind bei Hochstamm-Feldobstbäumen mit Qualitätsstufe II bereits als mögliche Qualitäts-Vorgabe vorgesehen und können deshalb nicht als einzige Auflage für Hochstamm-Feldobstbäume in einem Vernetzungsprojekt vorgegeben werden kann.

Weitere Massnahmen können im Einzelfall nach Absprache mit dem Landwirtschaftsamt und dem PNA vereinbart werden, sofern sie der Förderung bestimmter Arten dienen. Sie müssen aber mindestens gleichwertig zu den in Anhang 3 aufgeführten Massnahmen sein, können aber auch weiterführende Bestimmungen enthalten. Die projektspezifischen Bewirtschaftungsmassnahmen für einzelne BFF-Typen sind auf www.la.sh.ch und auf der Erfassungsseite in Agate für die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung des Landwirtschaftsamtes jederzeit einsehbar.

7 Plan Soll-Zustand

Auf der Grundlage des Ist-Zustands wird das ökologische Potenzial des Projektgebietes für Tier- und Pflanzenarten abgeschätzt. Daraus wird der Soll-Zustand erarbeitet. Er zeigt auf, wie die naturnahen Lebensräume des Projektgebietes nach Ablauf der Projektdauer miteinander vernetzt sein müssen, sodass Tiere und Pflanzen optimal gefördert werden. Biotope von nationaler, kanto-

naler und kommunaler Bedeutung sowie Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan sind dabei besonders zu berücksichtigen. Aufwertungsmassnahmen ausserhalb der LN (z.B. Waldrandpflege, Bachrenaturierung etc.) sind nach Möglichkeit ebenfalls darzustellen

Auf dem Soll-Zustandsplan genügt die Ausscheidung von sogenannten Fördergebieten: auf dem Plan werden Gebiete ausgeschieden, in denen eine bestimmte Art gefördert und entsprechende Massnahmen umgesetzt werden sollen. Eine parzellenscharfe Angabe ist hier nicht nötig, es reicht eine Markierung (Schraffierung), in welcher Region eine Massnahme geplant ist.

Im Zwischenbericht ist keine Darstellung auf Plänen notwendig. Ebenso ist keine Plandarstellung im Schlussbericht notwendig.

Wird das Vernetzungsprojekt weitergeführt, werden die realisierten Flächen auf dem Ist-Zustandsplan nachgetragen und der Soll-Zustandsplan für die neue Projektdokumentation angepasst.

8 Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Angaben des Planes Soll-Zustand und beinhaltet:

- Zielvorgaben zu den vorgesehenen Massnahmen (Typ, Fläche, Anzahl, Dichte).
- Massnahmen zur Bewirtschaftung von Vernetzungsflächen gemäss Anhang 3 sind zu definieren oder, nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Stellen (Landwirtschaftsamt, PNA), durch gleichwertige Massnahmen zu ersetzen.
- Zeitplan der Umsetzungsmassnahmen mit Zwischenzielen.
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept (Projektkosten und Restkostenfinanzierung).
- Projektträgerschaft und Projektverantwortliche.

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen (maximal 10 Landwirte) im Rahmen des Projektes stattgefunden haben. Dies ist durch eine fachkundige Person (z.B. Projektbearbeiter, Trägerschaft, landwirtschaftliche Beratung, etc.) mit umfassenden Kenntnissen über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft sicherzustellen. Sie legt gemeinsam mit den Bewirtschaftern anlässlich einzelner Betriebsbesichtigungen oder bei gemeinsamen Feldbegehungen vor Ort fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen zur Erreichung der Vernetzungsziele fest. Die Beratung und Betreuung der Bewirtschafter ist in den Zwischen- resp. Schlussberichten zu dokumentieren.

Die Trägerschaft schliesst für die Projektdauer mit dem Bewirtschafter eine Vereinbarung zum Vernetzungsprojekt für BFF ab. Diese Vereinbarung muss unter anderem die spezifischen Zusatzaufgaben für BFF im Vernetzungsprojekt enthalten. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, bei der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum Ende der Vernetzungsperiode, die angemeldeten Flächen entsprechend zu bewirtschaften. Des Weiteren hat die Vereinbarung den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei jeder Herabsetzung der Beitragsansätze (zum Beispiel wegen Budgetkürzungen bei Bund, Kanton oder Gemeinden) der Bewirtschafter die Vereinbarung für einzelne oder für alle betroffenen Parzellen vorzeitig auflösen kann. Ein aktuelles Parzellenverzeichnis mit den für die einzelnen Vernetzungsprojekte angemeldeten BFF kann der Bewirtschafter jederzeit über Agate spezifisch für seinen Betrieb einsehen und ausdrucken. Betriebe mit Flächen im Perimeter können auch im Verlauf der Projektdauer neu einsteigen oder zusätzliche BFF anmelden. Mustervereinbarungen und eine elektronische Adressliste der Bewirtschafter, welche Vernetzungsflächen angemeldet haben, kann die Trägerschaft beim Landwirtschaftsamt beziehen.

Die Anmeldung zur Vernetzung von BFF sind grundsätzlich mit der ordentlichen Betriebsdatenerhebung des Landwirtschaftsamtes jeweils im Februar vorzunehmen. Das Landwirtschaftsamt stellt eine Liste der für die Vernetzung angemeldeten BFF jeweils bis spätestens Ende August desselben Jahres den jeweiligen Projektträgerschaften zu, so dass die Vernetzungs-Vereinbarung zeitgerecht mit den Bewirtschaftern angepasst, resp. neue Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Die Bestimmungen der Vernetzung sind für die angemeldeten BFF (gemäss den Vorgaben in Kapitel 2 dieser Richtlinien) für die jeweilige Dauer des Vernetzungsprojektes einzuhalten. Die Verpflichtungsdauer für BFF gilt auch für mögliche Verlängerungen von Vernetzungsprojekten.

Für Flächen, die gemäss NHG durch eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Planungs- und Naturschutzamt gesichert sind, können mindestens gleichwertige Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2 - 7 und Anhang 3 dieser Richtlinien ersetzen.

Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die abweichenden Nutzungsvorschriften sind gemäss Kapitel 6.4 dieser Richtlinien zu definieren und zwischen dem Bewirtschafter und der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes schriftlich zu vereinbaren. Das Landwirtschaftsamt und das PNA sind über diese Abweichungen jährlich durch die Trägerschaft zu dokumentieren.

9 Finanzierung, Beitragsansätze

Die Beitragsansätze für Vernetzungsflächen im Kanton Schaffhausen richten sich nach den Vorgaben in Anhang 7, Kapitel 3.2 der jeweils aktuellsten Version der DZV, es ist keine kantonale Abstufung der Vernetzungsbeiträge für einzelne BFF-Typen vorgesehen. Vernetzungsbeiträge werden nur für BFF mit den im Vernetzungsprojekt definierten Fördermassnahmen (zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben oder Lagekriterien) ausgerichtet. Das heisst zudem, dass Vernetzungsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn zusätzliche Bestimmungen und Auflagen gemäss Anhang 3 dieser Richtlinien eingehalten werden.

Der Bund leistet gemäss Art. 61 DZV einen Beitrag von 90% an die in der Tabelle in Kapitel 9 aufgeführten Beitragsansätze. Die Restkosten von 10% hat die Projektträgerschaft sicherzustellen. Der gesamte Beitrag wird den Bewirtschaftern durch das Landwirtschaftsamt ausgerichtet, die jeweiligen Restkosten von 10% werden der Projektträgerschaft verrechnet.

Für die Projektbegleitkosten, wie z.B. die Planung und Erstellung des Projektberichtes, das Saatgut und Pflanzmaterial sowie für weitere Projektnebenkosten (Projektbegleitung, Zwischen- und Schlussberichte) werden keine Vernetzungs-Gelder ausbezahlt. Die Finanzierung dieser Kosten muss durch die Projektträgerschaft sichergestellt werden und ist ebenfalls im Finanzierungskonzept darzustellen.

10 Prüfung, Kontrolle und Weiterführung von Vernetzungsprojekten

Die Projektträgerschaft hat dem Landwirtschaftsamt bis zum 31. Dezember des vor dem Projektbeginn liegenden Jahres ein Projektgesuch (Projektbericht und weitere Unterlagen wie Pläne etc.) für ein neues Vernetzungsprojekt oder ein Verlängerungsgesuch für bestehende Projekte einzureichen. Die dafür erforderlichen Inhalte werden in der Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes sowie in den vorliegenden kantonalen Richtlinien zur Vernetzung von BFF beschrieben.

Das Landwirtschaftsamt leitet das Projektdossier dem Planungs- und Naturschutzamt weiter, welches das eingereichte Projekt mittels der *Checkliste für die Genehmigung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen* (Anhang 4 zu den kantonalen Vernetzungsrichtlinien) die auf Einhaltung der Kriterien gemäss den vorliegenden kantonalen und eidgenössischen Richtlinien zur Vernetzung prüft und dem Landwirtschaftsamt einen schriftlichen Mitbericht als Grundlage für die Genehmigung des Projektes abgibt.

Die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen ist nur für Flächen möglich, welche von den Bewirtschaftern rechtzeitig per Stichtag im Februar des jeweiligen Jahres (gemäss DZV) beim Landwirtschaftsamt angemeldet worden sind.

Die Projektträgerschaft liefert dem Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen einen schriftlichen Bericht über den Stand der Zielerreichung, die Beratungs- und Informationstätigkeiten und über allfällige geplante Projektänderungen zu folgenden Zeitpunkten ab:

- 4 Jahre nach Projektbeginn
- 8 Jahre nach Projektbeginn (oder nach einer verkürzten Projektperiode gemäss Kapitel 2)
- Weitere, nach Vorgabe der zuständigen Stelle des Kantons

Betreffend der digitalen Aufbereitung der BFF im Vernetzungssperimeter gelten die Ausführungen in Kapitel 7 (Plan Soll-Zustand) dieser Richtlinien. Weitere Details zu den Geodaten sind mit der GIS-Fachstelle des Landwirtschaftsamtes abzusprechen.

Die Umsetzungs- und Wirkungsziele können bei Bedarf beim ersten Zwischenbericht nach vier Jahren angepasst werden. Diese Anpassungen dürfen den generellen Projektzielen nicht zuwiderlaufen, müssen fachlich begründet sein und können erst nach vorheriger Rücksprache mit dem PNA und dem Landwirtschaftsamt (bei kantonalen Vernetzungsprojekten mit der kantonalen Natur- und Heimatschutz-Kommission) vorgenommen werden.

Eine Kontrolle der Umsetzungsziele wird durch das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen zusammen mit dem PNA gemäss Anhang 1, Kapitel 3, Punkt 3.8 der VKKL mindestens alle 8 Jahre vorgenommen. Die Überprüfung der Wirkungsziele mit quantitativ messbaren Daten zur Bestandesentwicklung der Ziel- und Leitarten wird nicht explizit erwartet, da der Aufwand dazu zu gross ist und kaum finanziert werden kann. Bereits vorhandene Daten und quantitative Angaben von Dritten (Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen, kommunale und private Naturschutzorganisationen) können im Schlussbericht aufgenommen werden. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80% erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sonst wird das Projekt nach 8 Jahren (oder einer verkürzten Projektperiode gemäss Kapitel 2) abgebrochen und die Vernetzungsbeiträge werden nicht weiter ausbezahlt.

Die Zielsetzungen (Wirkungs- und Umsetzungsziele, Massnahmen) sind im Falle einer Weiterführung eines Vernetzungsprojektes zu überprüfen und gemäss Kapitel 6 dieser Richtlinien zur Vernetzung anzupassen. Der Projektbericht für die Weiterführung eines Vernetzungsprojektes hat grundsätzlich den Anforderungen der vorliegenden Bestimmungen der kantonalen Vernetzungsrichtlinien zu entsprechen, kann aber auf dem Projektbericht der vorhergehenden Projektphase aufbauen, sofern keine Änderungen vorgenommen werden. Zur Weiterführung des Projekts muss erneut eine Feldbegehung und die Einzel- oder Gruppenberatung gemäss den Vorgaben in Kapitel 8 erfolgen. Die Feldbegehungen können auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder neu als BFF angemeldet werden können.

Für Vernetzungsprojekte, die vor dem 1.1.2015 gestartet worden sind, ist der Gesuchsbericht für eine mögliche Weiterführung in einer weiteren Projektphase (ab 1.1.2015), den Anforderungen dieser kantonalen Vernetzungsrichtlinien sowie der Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes anzupassen.

Kantonale Projekte werden der kantonalen Natur- und Heimatschutz-Kommission zur Genehmigung vorgelegt, diese überprüft und beurteilt auch die Erreichung der Umsetzungsziele anhand der Zwischenberichte nach vier und acht Projektjahren.

Anhang 1: Grundlagen (Verordnungen, Weisungen)

- Verordnung des Bundes über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13), aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.91), aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, (NHG), vom 1. Juli 1966 (SR 451), aktuellste Version gemäss www.bafu.admin.ch
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37), aktuellste Version gemäss www.bafu.admin.ch

- Kantonale Naturschutzverordnung, vom 6. März 1979 (SHR 451.101); aktuellste Version gemäss <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>
- Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000 (SHR 910.101), aktuellste Version gemäss <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>
- Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom Juli 2014, aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch
- Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb, AGRIDEA, aktuellste Version gemäss www.agridea.ch
- Ziel- und Leitarten gemäss Definition von Agroscope (http://www.agroscope.admin.ch/ziel-leitarten/00631/index.html?lang=de#sprungmarke0_32)
- Evaluation der Handlungsarten für Artförderungsprojekte im Kanton Schaffhausen, Orniplan 2012
- Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zum Anhang 4 der DZV betreffend Qualitätsstufe II (jeweils aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch) von
 - Hochstamm-Feldobstbäumen
 - Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden
 - Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
 - Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

BFF	Biodiversitätsförderfläche
DZV	Direktzahlungsverordnung
GIS	Geographisches Informationssystem
GSchG	Gewässerschutzgesetz
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQPSH	Landschaftsqualitätsprojekt Schaffhausen
LwG	Landwirtschaftsgesetz
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
PNA	Planungs- und Naturschutzamt
TWW	Inventar der Trockenwiesen und -Weiden
VKKL	Verordnung zur Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft

Anhang 3: Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von wichtigen Ziel- und Leitarten in Vernetzungsprojekten

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen in Kapitel 6.4 dieser Richtlinien. In jedem Vernetzungsprojekt ist pro BFF-Typ mindestens eine Massnahme aus untenstehender Liste für die Vernetzung zu bestimmen (Ausnahmen vergl. Kapitel 6.4). Weitere Massnahmen können im Einzelfall nach Absprache mit dem Landwirtschaftsamt und dem PNA vereinbart werden, sofern sie zur Förderung bestimmter Arten dienen. Diese Massnahmen müssen mindestens gleichwertig zu den nachfolgend aufgeführten Massnahmen sein und können auch weiterführende Bestimmungen enthalten.

1. Massnahmen auf Grünland

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen
Massnahme	Altgrasstreifen (Rückzugsstreifen, Altgrasbestand)
Bemerkungen	Ein Altgrasstreifen ist zwingend die Grundvoraussetzung für alle extensiven und wenig intensiven Wiesen in allen Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen , dazu können projektspezifisch weitere Massnahmen aus untenstehender Liste definiert werden. Dabei ist es möglich, alternativ auch projektspezifisch andere, gleichwertige Massnahmen zu formulieren. In projektspezifisch begründeten Fällen (z.B. Hochstammobstgärten, spezielle Bedürfnisse für Ziel- und Leitarten etc.) und bei Bewirtschaftungseinheiten, die aus einer oder mehreren Grundbuchparzellen oder Teilen davon bestehen und kleiner als 10 Aren sind, kann auf den Altgrasstreifen verzichtet werden. Bei diesem Verzicht muss jedoch projektbezogen mindestens eine weitere Massnahme nach Anhang 3 (oder gleichwertig) als Mindestanforderung für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen definiert werden.
Ziel- / Leitarten	Feldhase, bodenbrütende Vögel, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Insgesamt werden bei jedem Schnitt 10 % der Wiese als Altgrasstreifen stehen gelassen. Der Altgrasstreifen kann bei jedem Schnitt gewechselt werden, darf aber höchstens ein Jahr ununterbrochen am selben Standort sein. Der Altgrasstreifen muss überwintern. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich und der Altgrasstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch gut sichtbar sein.
BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Wiesen
Massnahme	Später Schnitt
Ziel- / Leitarten	Spätblühende Pflanzen, bodenbrütende Vögel, Schmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der erste Schnitt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem offiziellen Schnitttermin. Die zu fördernden Pflanzen müssen im Bestand vorkommen.
Bemerkungen	Geeignet vor allem für sehr magere Wiesen.
BFF-Typ(en)	Extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen
Massnahme	Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen
Ziel- / Leitarten	Bodenbrütende Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken
Bewirtschaftungsart / Pflege	Über ein Nutzungskonzept wird sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen. Dazu können einige Flächen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt (nach Anhang 4 A Ziffer 1.1 DZV) und andere danach geschnitten werden. Diese Massnahme kann auf nebeneinanderliegenden Bewirtschaftungseinheiten angewandt werden, sodass eine ähnliche Wirkung wie beim Rückzugsstreifen entsteht.

BFF-Typ(en)	Extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden, Streueflächen
Massnahme	Verbot Mähauflbereiter (Nur für Wiesen mit QI)
Ziel- / Leitarten	Honigbienen und Wildbienen, Heuschrecken, Amphibien, Reptilien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der Mähauflbereiter darf nicht verwendet werden. Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Bemerkungen	Diese Massnahme muss mit einer anderen Massnahme kombiniert werden, bei BFF-Wiesen mit Qualitätsstufe II kann diese Massnahme nicht als Vernetzungsaufgabe angewendet werden.

BFF-Typ(en)	Extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, extensive Weiden
Massnahme	Kleinstrukturen aus Stein, Asthaufen, Tümpel etc.
Ziel- / Leitarten	Pilze, Flechten, Wildbienen, Heuschrecken, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Ein bis zwei Strukturen pro 50 Aren je nach Zielart bestehend aus Stein, Asthaufen, Tümpel etc. werden geschaffen oder erhalten. Gesamtgrösse der Kleinstrukturen mindestens 4 m ² pro ha, d.h. eine Kleinstruktur muss mindestens 2 m ² gross sein. Bei Flächen, die kleiner als 50 Aren sind, ist mindestens eine Kleinstruktur anzulegen.
Bemerkungen	Kleinstrukturen dienen als Deckungs-, Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsort. Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are (bei extensiven Weiden bis zu 20 %) können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden.

BFF-Typ(en)	Streueflächen
Massnahme	Wandernder Rückzugsstreifen auf Streueflächen
Ziel- / Leitarten	Heuschrecken, Falter, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	<i>Beim Schnitt der Streuefläche wird ein Rückzugsstreifen von 10 % der Gesamtfläche stehen gelassen. Dieser Rückzugsstreifen darf für höchstens zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden. Als Rückzugsstreifen ungeeignet sind Bereiche mit invasiven Neophyten (insbesondere Goldruten).</i>

2. Massnahmen auf Ackerland

BFF-Typ(en)	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	Mindestbreite bei Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Feldlerche, Feldhase
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mindestbreite: 6 m. Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen, um ein Landschaftsmosaik zu erhalten, in dem eine Ausbreitung über Korridore möglich ist.

BFF-Typ(en)	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	Gestaffelte Pflege / Nutzung bei Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Vögel (Distelfink, Feldlerche, Graumammer, Turmfalke)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Rotationsmähd: Jeweils 1/3 bis max. die Hälfte der Fläche wird im Winter gemäht oder oberflächlich bearbeitet.
Bemerkungen	Diese Massnahme fördert das Vorkommen unterschiedlicher Sukzessionsphasen und eine gute floristische Durchmischung innerhalb der Brache. Im nächsten Winter wird dann rotationsmässig ein anderes Drittel oder max. die Hälfte gemäht.

BFF-Typ(en)	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	Kleinstrukturen aus Stein, Asthaufen oder mobilen Unkenwannen
Ziel- / Leitarten	Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Ein bis zwei Strukturen pro 50 Aren Buntbrache je nach Zielart bestehend aus Stein-, Asthaufen oder mobile Unkenwannen werden geschaffen oder erhalten. Gesamtgrösse der Kleinstrukturen mindestens 4 m ² pro ha, d.h. eine Kleinstruktur muss mindestens 2 m ² gross sein. Bei Brachen die kleiner als 50 Aren sind, ist mindestens eine Kleinstruktur anzulegen.

3. Massnahmen bei Bäumen und Hecken

BFF-Typ(en)	Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume (Nur für Q1)
Massnahme	Anbringen von artspezifischen Nistkästen
Ziel- / Leitarten	Fledermäuse, Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf
Bewirtschaftungsart / Pflege	Durch artspezifische Nisthilfen sollen die oben aufgeführten Arten wieder Nist-möglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, wie eine Reinigung vor dem 31. Januar, ist durchzuführen.
Bemerkungen	Diese Massnahme muss mit einer anderen Massnahme kombiniert werden, bei Hochstamm-Feldobstbäumen mit Qualitätsstufe II kann diese Massnahme nicht als Vernetzungsaufgabe angewendet werden.

BFF-Typ(en)	Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume, Hecken
Massnahme	Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und grossen Bäumen
Ziel- / Leitarten	Flechten, Pilze, Moose, Solitäre Bienen und Wespen (Glänzende Natterkopf-Mauerbiene), Saprophage Schwebfliegen und Käfer (Körnerbock, Bunter Kirschbaum-Prachtkäfer), Fledermäuse, Vögel (Gartenrotschwanz, Wendehals)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand): Bäume, bei denen 1/4 der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume sollten nicht entfernt werden. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind. Abgestorbene Holzteile mit Höhlen sind selten gewordene Nist- und Nahrungshabitate für eine grosse Diversität an Tieren sowie Verankerungsorte für Flechten.

BFF-Typ(en)	Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume
Massnahme	Kleinstrukturen
Ziel- / Leitarten	Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege / Bemerkungen	Für Flächen mit mehreren Hochstamm-Feldobstbäumen sind die gleichen Auflagen für Bewirtschaftung und Pflege betreffend Kleinstrukturen anzuwenden, wie bei Kleinstrukturen für extensive und wenig intensive Wiesen beschrieben ist. Die Projektträgerschaft kann alternativ auch andere projektspezifische Auflagen und Bedingungen für Kleinstrukturen vorsehen. Diese werden vom Landwirtschaftsamt in Zusammenarbeit mit dem PNA auf Gleichwertigkeit überprüft. Kleinstrukturen dienen als Deckungs-, Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsort. Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are, können diese ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden.

BFF-Typ(en)	Hecken
Massnahme	Selektive Pflege
Ziel- / Leitarten	Dorngrasmücke, Neuntöter
Bewirtschaftungsart / Pflege	Langsam wachsende Straucharten werden selektiv später geschnitten als die schnell wachsenden. Dornensträucher werden gefördert.

BFF-Typ(en)	Hecken
Massnahme	Kleinstrukturen in Hecken
Ziel- / Leitarten	Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Anlage von Ast- und Steinhäufen (Entweder mindestens 1 m ² pro 50 Laufmeter Hecke, aber mindestens 1 m ² pro angemeldete Heckenfläche < 50 Laufmeter süd-, südwest- oder südostexponiert, im Grenzbereich zwischen Hecke und Krautsaum, oder auf mindestens 5% der bestockten Heckenfläche Kleinstrukturen wie Ast-, Holz- und Steinhäufen oder Felsen vorhanden).

4. Massnahmen in Rebflächen

BFF-Typ(en)	Rebflächen
Massnahme	Trockenmauern, Steinhaufen, Lehm- und Lösswände
Ziel- / Leitarten	Wildbienen, Spinnen, Schnecken (Weisse Turmschnecke, Quendelschnecke), Reptilien; Amphibien, wie z.B. Geburtshelferkröte
Bewirtschaftungsart / Pflege	Ab mindestens 20 Laufmetern Trockenmauer, Lehm- und Lösswänden pro Hektar Reben oder mindestens 2 m ² Steinhaufen pro 50 Aren zusammenhängender Fläche (aber mindestens 1m ² pro einzelne Bewirtschaftungseinheit < 25 Aren) können Vernetzungsbeiträge für die Rebflächen bezahlt werden. Es gelten die Vorschriften für Trockenmauern nach Anhang 1 Ziffer 3.2.3 der DZV. Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt können andere Strukturelemente und -flächen bezeichnet werden, diese müssen mindestens gleichwertig zur aufgeführten Massnahme sein, sie können aber auch weiterführende Bestimmungen enthalten.

Weitere Massnahmen, wie z.B. das Anbringen von Nistkästen an Scheunen, Spezifische Aufwertungsmassnahmen auf Ruderalflächen und entlang von Gewässern ausserhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche, sind durch die Projektträgerschaft zu beschreiben und dem Landwirtschaftsamt (in Zusammenarbeit mit dem PNA) zur Genehmigung vorzulegen.

Anhang 4: Checkliste zur Genehmigung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen

Checkliste für die Beurteilung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen, Grundlage für die Genehmigung ist die Erfüllung der Auflagen unter „Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen“. Grundsätzlich beurteilen das PNA und das Landwirtschaftsamt die Vernetzungsprojekte, ausser bei kantonalen Projekten, wo anstelle des PNA die KNHK tritt.

Vernetzungsprojekt		Datum/Visum PNA	Datum/Visum LA
Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Perimeter	Der Perimeter entspricht einer oder mehreren Gemeinden oder ist naturräumlich sinnvoll abgegrenzt, oder schliesst eine Lücke zwischen bestehenden Vernetzungsprojekten.		
Projektor- ganisation	<i>Das Umsetzungskonzept enthält Aussagen:</i>		
	- zur Projektträgerschaft;		
	- zu den Projektverantwortlichen und deren Aufgaben;		
	- zum Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;		
	- zu den Umsetzungsschritten (Zeitplan, Meilensteine, Zwischenbericht, Schlussbericht) und wie die Umsetzungsziele erreicht werden können;		
	- zur Organisation der Beratung;		
	- zur Organisation beim Abschluss der Vereinbarungen;		
	- zu geplanten Flurbegehungen und zur Kommunikation allgemein.		
Träger- schaft	Die Trägerschaft ist definiert und die fachliche Unterstützung sichergestellt.		
Beratung	Es ist erläutert, in welcher Form und durch wen die Betriebe beraten werden.		
Felderhe- bungen	Das Vorkommen der Ziel- und Leitarten ist dokumentiert.		
	Es ist ersichtlich, wo die Arten vorkommen und aus welchen Quellen die Daten zu den Artenvorkommen stammen.		
	Die Daten sind nicht älter als 8 Jahre und sind falls nötig durch eigene Felderhebungen ergänzt.		
	Das Projekt führt auf, in welchem Ausmass und in welcher Form Felderhebungen stattgefunden haben.		

Checkliste Vernetzungsprojekt:

Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Ziel- und Leitarten	Für alle vorhandenen Lebensräume sind Ziel- und Leitarten definiert und die regional prioritären Arten sind berücksichtigt.		
	<i>Die nachstehenden Datengrundlagen wurden einbezogen:</i>		
	- Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF)		
	- Evaluation Handlungsarten für Artförderungsprojekte im Kanton Schaffhausen.		
	- Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung		
	- Info Flora		
	- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch);		
	- Umweltziele Landwirtschaft - Arten (UZL-Arten)		
	- Liste der Aktionsplanarten und prioritären Arten der FNS		
	<i>Die Arten sind umschrieben:</i>		
	- Ziel- oder Leitart;		
	- geeignete Lebensräume;		
	- Heutige/potenzielle Vorkommen (siehe auch Felderhebungen)		
	- Fördermassnahmen (im Rahmen des Vernetzungsprojekts, evtl. weitere);		
- Wirkungsziele (Erhalt, Förderung, Wiederansiedlung)			
Fördergebiete	Die Herleitung der Fördergebiete aus den Ziel- und Leitarten und den vorhanden Lebensräume ist nachvollziehbar.		
	<i>Die Fördergebiete berücksichtigen zudem:</i>		
	- Naturschutzflächen und weitere ökologisch wertvolle Flächen sowie deren Pufferung und Arrondierung;		
	- Ackerbaugebiete mit Potenzial zur Förderung der Biodiversität;		
	- Gewässer und Waldränder		

Checkliste Vernetzungsprojekt:

Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Massnahmen	Die Herleitung der Massnahmen von den Anforderungen der Ziel- und Leitarten ist nachvollziehbar.		
	Die Massnahmen entsprechen den kantonalen Vernetzungsrichtlinien, Anhang 3.		
	Bei abweichenden Massnahmen ist die Gleichwertigkeit durch die Projektträgerschaft aufzuzeigen.		
Projektbericht	<i>Die folgenden Elemente sind im Projektbericht aufgeführt:</i>		
	- Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe;		
	- in den Inventaren des Bundes, Kantons und der Gemeinde aufgeführte Objekte;		
	- bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;		
	- Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen;		
	- Bekannte Vorkommen der im Vernetzungsprojekt definierten Ziel- und Leitarten und weiterer geschützten bzw. bedrohten Tier- und Pflanzenvorkommen;		
	- Wildtierkorridore, Wildwechselstellen.		
	Die Analyse des Ausgangszustandes ist nachvollziehbar.		
	Defizitgebiete sind aufgeführt.		
Synergien zu anderen Projekten sind aufgezeigt und die Koordination ist gewährleistet.			
Zielwerte	Die Zielwerte für BFF und ökologisch wertvolle BFF sind aus den Unterlagen ersichtlich.		
	Falls nötig, sind Zielwerte für Fördergebiete im Ackerbau (und ev. im Rebbau) definiert.		
	Die Herleitung der Zielwerte für den Ackerbau (und ev. Rebbau) ist nachvollziehbar.		
Allgemeine Bemerkungen:			

Checkliste Vernetzungsprojekt:

Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Voraussetzungen für den Vernetzungsbeitrag	<i>Im Projektbericht wird auf diese Voraussetzungen hingewiesen:</i>		
	- Vereinbarung mit der Trägerschaft		
	- Anlage der Fläche gemäss Sollplan (Fördergebiete) / Anforderungen des Vernetzungsprojekts erfüllt (Massnahmen)		
	- Mähaufläckerungsverbot		
	- Beitragsberechtigung nur wenn langfristiger Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel sichergestellt ist		
Finanzierung	<i>Die Finanzierung ist sichergestellt für:</i>		
	- die Ausarbeitung der Projektunterlagen;		
	- die fachliche Beratung und Information der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen (auch während der Umsetzung, z.B. Flurbegehungen, Informationsveranstaltungen);		
	- die Ausarbeitung der Vereinbarungen;		
	- die Erfassung der Daten für die Auszahlung der Beiträge;		
	- die Restfinanzierung der Vernetzungsbeiträge ausserhalb der Fördergebiete für Biodiversitätsförderflächen (BFF);		
	- die Umsetzung;		
	- allfällig geplante Wirkungskontrollen (floristische und faunistische Aufnahmen);		
	- allfällige spezielle Massnahmen (z.B. Pflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen, Aufwertung von Wiesen, Förderung von speziellen Arten);		
	- die Berichterstattung, inklusive Schlussbericht;		
- die Öffentlichkeitsarbeit			
Allgemeine Bemerkungen:			